

D. Organisation der Verwaltungsgerichte

Die Organisation der Verwaltungsgerichte ist in ihren Grundzügen in den Art 135 und 135a B-VG vorgegeben. Nähere organisationsrechtliche Regeln erlassen gemäß Art 136 Abs 1 B-VG die Länder durch Landesgesetz für die Verwaltungsgerichte der Länder, der Bund regelt wiederum die nähere Organisation des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesfinanzgerichts durch Bundesgesetz.

1. Einzelrichter, Senate und Laienrichter

Verfassungsgesetzlich ist vorgegeben, dass die Verwaltungsgerichte durch Einzelrichter erkennen. Allerdings kann der einfache Bundes- oder Landesgesetzgeber in den verschiedenen Materiengesetzen Senatsentscheidungen vorsehen. Die Größe der Senate ist im jeweiligen Organisationsgesetz des Bundes oder Landes zu regeln.

Das Land Wien etwa hat von dieser Ermächtigung insoweit Gebrauch gemacht, als im Bereich des Vergaberechts eine Senatszuständigkeit¹⁶ und im Bereich des Dienstrechts eine Senatszuständigkeit mit Laienrichterbeteiligung¹⁷ vorgesehen ist. Organisationsrechtlich wurde festgelegt, dass die Senate aus drei Richtern, die Senate mit Laienrichterbeteiligung aus drei Richtern und zwei Laienrichtern bestehen.¹⁸

Im Aufgabenbereich des Bundesverwaltungsgerichts sind Senatsentscheidungen etwa für Verwaltungsstrafverfahren im Finanzmarktrecht (Bankenaufsicht, Börsenaufsicht, Wertpapieraufsicht, Kapitalmarktaufsicht und Versicherungsaufsicht) vorgesehen.¹⁹ Im betreffenden Organisationsgesetz, dem Bundesverwaltungsgerichtsgesetz – BVwGG wird die Senatszusammensetzung ebenfalls mit drei Richtern festgelegt, wobei ein Richter den Vorsitz führt und die beiden anderen Richter als Beisitzer fungieren. Im

16 Siehe § 2 Abs 4 Wiener Vergaberechtsschutzgesetz 2014 – WVRG 2014, LGBl Nr 37/2013, welcher anordnet, dass das Verwaltungsgericht Wien in Nichtigerklärungsverfahren und Feststellungsverfahren durch Senate entscheidet.

17 Siehe §§ 74a und 74b der Dienstordnung 1994 – DO 1994, KGBl Nr 56/1994 idF LGBl Nr 49/2013.

18 Siehe § 21 Abs 2 und 3 VGWG.

19 Siehe § 22 Abs 2a Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, BGBl I Nr 97/2001 idF BGBl I Nr 184/2013, wonach über Beschwerden gegen Bescheide der FMA, ausgenommen in Verwaltungsstrafsachen bei Bescheiden bei denen weder eine primäre Freiheitsstrafe noch eine 600 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde, das Bundesverwaltungsgericht durch Senat entscheidet.

Fall der Laienrichterbeteiligung ersetzen zwei Laienrichter die beiden beisitzenden Berufsrichter.²⁰

2. Geschäftsverteilung

Die Verteilung der Geschäfte auf die Einzelrichter und Senate sowie die Zusammensetzung der Senate sind gemäß Art 135 Abs 1 und 2 B-VG durch die Vollversammlung oder einen aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschuss, der aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten sowie einer einfachgesetzlich²¹ zu bestimmenden Anzahl von sonstigen Richtern zu bestehen hat, zu regeln.

Zumal eine politische Einflussnahme auf die Gerichte am ehesten über die Ernennung der Richter, vor allem aber der Gerichtspräsidenten und ihrer Stellvertreter sowie über die Geschäftsverteilung erfolgen kann, kommt den diesbezüglichen Regelungen in den Organisationsgesetzen eine besondere Bedeutung zu, um die tatsächliche Unabhängigkeit der Verwaltungsgerichte sicherstellen zu können.

Die Wiener Regelungen über die Zusammensetzung und die Wahl des Geschäftsverteilungsausschusses wurden bereits vor ihrem Inkrafttreten vom Verfassungsgerichtshof behoben. Der Wiener Landesgesetzgeber hatte im Gesetz über das Verwaltungsgericht Wien-VGWG vorgesehen gehabt, dass die Geschäftsverteilung am Verwaltungsgericht Wien durch einen Ausschuss besorgt wird, dem neben dem Präsidenten und der Vizepräsidentin nur zwei von der Vollversammlung gewählte Mitglieder angehörten. Für den Fall, dass bei einer Beschlussfassung im Ausschuss keine Mehrheit zustande kommt, sollte die Stimme des Präsidenten den Ausschlag geben. Doch nicht genug damit, sollten in diesem Fall die gewählten Mitglieder de lege ihr Amt verlieren und wären Neuwahlen abzuhalten gewesen.

In Ansehung des in einer solchen Regelung zum Ausdruck kommenden Verständnisses von Gewaltentrennung und Demokratie, das sich mit den Grundsätzen moderner Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union nur schwer in Einklang bringen lässt, verwundert es nicht, dass sie vor dem Verfassungsgerichtshof keinen Bestand hatte. Wörtlich führte der VfGH aus: *Art 135 Abs 2 B-VG trifft die Entscheidung, dass die Geschäftsverteilung insbesondere nicht der monokratischen Entscheidung eines Leitungsorgans, sondern der kollegialen Entscheidung der aus allen Mitgliedern des Verwaltungsgerichts gebildeten Vollversammlung oder zumindest eines von der*

²⁰ Siehe § 7 BVwGG.

²¹ Für die Verwaltungsgerichte der Länder durch Landesgesetz, für die beiden Verwaltungsgerichte des Bundes durch Bundesgesetz.

Vollversammlung gewählten Ausschusses unterliegen soll. Vor diesem Hintergrund kann von einem aus der Mitte der Vollversammlung zu wählenden Ausschuss iSd Art 135 Abs. 2 B-VG idF BGBl I 51/2012 dem Sinn nach nur dann gesprochen werden, wenn im Ausschuss mehr von der Vollversammlung gewählte Mitglieder als Mitglieder kraft Amtes vertreten sind, sodass eine Mehrheitsentscheidung durch die gewählten Mitglieder ohne die Zustimmung der Mitglieder kraft Amtes ermöglicht wird.²²

3. Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des Gerichts, mit welcher die Organisationsgesetze näher ausgeführt werden, ist von der Vollversammlung des jeweiligen Verwaltungsgerichts zu beschließen.

Ebenso wie bei der von der Vollversammlung oder von dem aus ihrer Mitte gewählten Ausschuss (Geschäftsverteilungsausschuss) beschlossenen Geschäftsverteilung handelt es sich bei der Geschäftsordnung der Verwaltungsgerichte nicht um eine Verordnung, sondern um einen **Akt der** (kollegial besorgten) **Gerichtsbareit**. Als solcher kann die Geschäftsordnung auch nicht im Wege eines Verordnungsprüfungsantrages vom Verfassungsgerichtshof überprüft werden.

Gesetzwidrige Anordnungen in der Geschäftsordnung oder der Geschäftsverteilung können somit nur insofern geltend gemacht werden, als eine Gerichtsentscheidung, die sich darauf stützt, von den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts zu überprüfen ist.

4. Ernennung der Richter

a) Bundesverwaltungsgericht und Bundesfinanzgericht

Der Präsident, der Vizepräsident sowie die Richter des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesfinanzgerichts werden gemäß Art 134 Abs 3 B-VG vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung ernannt. Bei der Ernennung der Richter, nicht aber bei der Ernennung des Präsidenten und des Vizepräsidenten hat die Bundesregierung Dreivorschläge der Vollversammlung des Verwaltungsgerichts oder eines aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und fünf weiteren Richtern bestehenden Ausschusses (Personalausschuss) einzuholen. Diese Dreivorschläge sind allerdings nicht bindend.

²² VfGH vom 10. 12. 2013, G 46/2013–21.

b) Verwaltungsgerichte der Länder

Gemäß Art 134 Abs 2 B-VG ernennt die Landesregierung den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die Richter des Verwaltungsgerichts eines Landes. Bei der Ernennung der Richter, nicht aber bei der Ernennung des Präsidenten und des Vizepräsidenten, hat sie Dreiervorschläge der Vollversammlung des Verwaltungsgerichts oder eines aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und fünf weiteren Richtern bestehenden Ausschusses (Personalausschuss) einzuholen. Diese Vorschläge sind allerdings nicht bindend.

c) Kein Selbstergänzungsrecht

Das ursprünglich vom Verfassungsgesetzgeber geplante Selbstergänzungsrecht der Verwaltungsgerichte nach dem Vorbild des Verwaltungsgerechtshofes ist am Widerstand der Länder, die sich über die Besetzung der Richterstellen noch letzte verbliebene Einflussmöglichkeiten auf die Rechtsprechung sichern wollten, gescheitert.

Einzelnen Ländern erschien dies offenbar immer noch nicht ausreichend. Um den ohnedies geringen Einfluss der Vollversammlung bzw des Personalausschusses des Verwaltungsgerichts bei der Ernennung neuer Richter noch weiter zurückzudrängen, hat etwa im Land Wien der Organisationsgesetzgeber vorgesehen, dass noch vor Befassung des Verwaltungsgerichts das Amt der Wiener Landesregierung eine Reihung der Bewerber vornimmt. Der Landesregierung sind in der Folge sowohl ein Dreiervorschlag des Amtes der Landesregierung als auch ein solcher des Personalausschusses des Verwaltungsgerichts vorzulegen, wobei die Landesregierung an keinen der beiden Dreiervorschläge gebunden ist, in der Praxis aber wohl dem Vorschlag des ihr gegenüber weisungsgebundenen Amtes der Landesregierung folgen wird. Im Ergebnis bestimmt somit jene Behörde, deren Entscheidungen vom Verwaltungsgericht auf ihre Rechtsrichtigkeit hin überprüft werden, die Richter, die diese Prüfung vornehmen sollen, selbst. Eine solche Konstruktion erscheint nicht nur verfassungsrechtlich bedenklich,²³ sondern erweist sich auch als problematisch im Hinblick auf Art 47 der Grundrechtscharta der Europäischen Union.²⁴

In diesem Zusammenhang darf auch nicht übersehen werden, dass die Landesregierung gegenüber dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts,

23 Siehe in diesem Zusammenhang insb VfGH vom 10.3.2000, G19/99.

24 Siehe in diesem Zusammenhang vor allem die Entscheidung des EuGH zur Datenschutzkommission, Urteil vom 16.10.2012, C-614/10, Kommission/Österreich.

soweit selbiger im Bereich der monokratischen Justizverwaltung tätig wird, weisungsbefugt ist und auch über die Sach- und Personalausstattung sowie über die Unterbringung des Verwaltungsgerichts bestimmt. Es trifft zwar zu, dass auch im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit dem Justizminister im Bereich der monokratischen Justizverwaltung ein Weisungsrecht zukommt, doch liegt der entscheidende Unterschied zu den Verwaltungsgerichten der Länder darin, dass die Aufgabe der Letztgenannten im Kern darin besteht, die Entscheidungen gerade jener Institution zu überprüfen, der gegenüber sie im Bereich der monokratischen Justizverwaltung weisungsgebunden ist. Besonders deutlich wird dies im Land Wien, wo aufgrund der verfassungsgesetzlich verankerten Sonderstellung dieses Bundeslandes der Magistrat zugleich Hilfsapparat der weisungsbefugten Landesregierung sowie belangte Behörde in der Mehrzahl der vom Verwaltungsgericht zu führenden Beschwerdeverfahren ist.

d) Anforderungsprofil

Die Richter sowohl der Verwaltungsgerichte der Länder als auch des Bundes müssen gemäß Art 134 Abs 2 und 3 B-VG das Studium der Rechtswissenschaften (neue Studienordnung) oder die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien (alte Studienordnung) abgeschlossen haben und über eine fünfjährige juristische Berufserfahrung²⁵ verfügen. Die Mitglieder des Bundesfinanzgerichts müssen gemäß Art 134 Abs 3 letzter Satz B-VG nicht nur über eine fünfjährige juristische, sondern über eine fünfjährige einschlägige juristische Berufserfahrung verfügen, also mit Fragen des Abgaben- und Finanzrechts im weiteren Sinn, sei es als Beamter der Finanzverwaltung, als Richter im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit oder in einer Rechtsanwalts- oder Steuerberatungskanzlei befasst gewesen sein.

5. Rechtspfleger

Art 135a B-VG ermöglicht es dem Organisationsgesetzgeber, die Besorgung einzelner, genau zu bezeichnender Arten von Geschäften besonders ausgebildeten nichtrichterlichen Bediensteten (Rechtspflegern) zu übertragen. Der Rechtspfleger unterliegt bei der Besorgung der ihm vom Organisationsgesetzgeber nach Art 135a B-VG übertragenen Aufgaben den Weisungen des nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richters. Er un-

²⁵ Das Gerichtsjahr ist nicht in die juristische Berufserfahrung einzurechnen.

terliegt dabei nur dessen Weisungen, nicht etwa zusätzlich auch den Weisungen des Gerichtspräsidenten oder jenen eines anderen Richters.²⁶

Der Verfassungsgesetzgeber hat bei Erlassung des Art 135a B-VG das Rechtspflegermodell der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Auge gehabt. Dort sind Rechtspfleger allerdings nur im erstinstanzlichen Verfahren, hauptsächlich in den Bereichen Grundbuchsrecht, Außerstreitverfahren und Exekutionsverfahren tätig. Gegen Entscheidungen der Rechtspfleger in der ordentlichen Gerichtsbarkeit stehen parallel die Vorstellung an den weisungsbefugten Richter sowie der Rekurs an die nächste Gerichtsstanz offen. Da den Parteien der Weg in die nächste Gerichtsstanz in der Regel erfolgversprechender erscheint, ist die Vorstellung derzeit in der ordentlichen Gerichtsbarkeit weitgehend totes Recht.

Von der verfassungsgesetzlich eingeräumten Möglichkeit, die Besorgung einzelner, Arten von Geschäften Rechtspflegern zu übertragen, hat einzig und allein das Land Wien in erheblichem Umfang Gebrauch gemacht.

§ 25 VGWG sieht die Mitarbeit von Rechtspflegern in Verfahren vor, deren Führung entweder nicht gemäß § 26 VGWG Rechtspflegern zugewiesen ist oder die der Richter sich vorbehalten oder an sich gezogen hat.²⁷ § 26 VGWG bezeichnet dagegen Arten von Geschäften (Verfahren), deren eigenständige Führung und Erledigung Rechtspflegern obliegt, sofern der Richter sich die Erledigung nicht vorbehält oder das Verfahren an sich zieht.

Diese Regelungstechnik war bereits Gegenstand verfassungsgerichtlicher Überprüfung und wurde vom VfGH dem Grunde nach als verfassungskonform bestätigt.²⁸ Allerdings hat der Gerichtshof in diesem Zusammenhang betont, dass aufgrund der ihm vorliegenden Beschwerde nicht zu überprüfen war, „ob die konkreten, in § 26 VGWG bezeichneten Arbeitsgebiete der Rechtspfleger den Grundsatz der Besorgung der Geschäfte der Gerichtsbarkeit gefährdeten oder sich ihrem Wesen nach nicht für die Übertragung an einen Rechtspfleger eigneten.“ Bei den in § 26 Z 1 lit b genannten Grundabteilungsverfahren, den in § 26 Z 2 lit c VGWG genannten Verfahren zur Entziehung der Gewerbeberechtigung oder den in § 26 Z 6

26 Im Bereich der Justizverwaltung ist der Rechtspfleger allerdings – ebenso wie der Richter – an die Weisungen des Gerichtspräsidenten gebunden.

27 Mit der in Z 11 angeführten „Einstellung des Verfahrens“ ist die Einstellung des Beschwerdeverfahrens (etwa nach Zurückziehung der Beschwerde oder Klaglosstellung des Beschwerdeführers oder nach Eintritt der Verjährung) und nicht die mit einer Stattgebung der Beschwerde im Verwaltungsstrafverfahren verbundene Einstellung eines Strafverfahrens gemeint. Alle in § 25 VGWG genannten Geschäfte sind nur auf Anordnung des Richters zu besorgen.

28 VfGH vom 10. 12. 2013, G 46/2013–21.

VGWG genannten Verwaltungsstrafverfahren darf dies durchaus bezweifelt werden.²⁹

Die selbständige Führung und Erledigung von Verfahren durch Rechtspfleger erscheint allerdings nicht nur aus verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten, sondern vor allem im Hinblick auf die **Verfahrensökonomie** problematisch. Der in § 25 Abs 7 VwGVG für das Administrativverfahren und in § 48 VwGVG für das Verwaltungsstrafverfahren normierte Grundsatz der Unmittelbarkeit des Verfahrens³⁰ wird nämlich bei Erheben einer Vorstellung gegen das Erkenntnis oder den Beschluss des Rechtspflegers in Verfahren, in denen eine Verhandlung durchgeführt wurde, die neuerliche Durchführung einer Verhandlung – diesmal durch den Richter selbst – erforderlich machen.

6. Anfechtung genereller Normen beim Verfassungsgerichtshof

Wie schon bisher die unabhängigen Verwaltungssenate sind auch die Verwaltungsgerichte nicht nur berechtigt, sondern vielmehr verpflichtet, gemäß Art 89 Abs 2 B-VG Bedenken an der Gesetzmäßigkeit einer Verordnung bzw an der Verfassungsmäßigkeit einfachgesetzlicher Vorschriften im Wege eines Verwaltungs- oder Gesetzesprüfungsantrages an den VfGH heranzutragen. Die Dauer des Verfahrens vor dem VfGH ist in die dem Verwaltungsgericht offen stehende Entscheidungsfrist nicht einzurechnen.

7. Einholung von Vorabentscheidungen

Die Verwaltungsgerichte sind – wie bislang bereits die unabhängigen Verwaltungssenate – berechtigt und gegebenenfalls auch verpflichtet, im Zusammenhang mit der Auslegung von Vorschriften des Unionsrechts eine Vorabentscheidung beim Europäischen Gerichtshof einzuholen. Die Dauer des Vorabentscheidungsverfahrens ist in die dem Verwaltungsgericht offen stehende Entscheidungsfrist nicht einzurechnen.

29 Zu Entscheidungen über Schuld und Strafe im Strafrecht sind Rechtspfleger im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht berufen. Eine solche Entscheidungsbefugnis ist im Übrigen auch den Rechtsordnungen anderer Mitgliedstaaten der EU nicht zu entnehmen. Zudem ist zu hinterfragen ob es sich bei einem derart umfassenden Zuständigkeitsbereich wie jenem des § 26 Z 6 VGWG noch um eine „einzelne, genau bezeichnete Art von Geschäften“ iSd Art 135a Abs 1 B-VG handelt.

30 Danach darf zum Einen der Entscheidung nur das zu Grunde gelegt werden, was in der Verhandlung vorgekommen ist und ist zum Anderen die Verhandlung zu wiederholen, wenn ein Richter an Stelle eines Rechtspflegers entscheidet.

II. Das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten erster Instanz

A. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten wird gemäß Art 136 Abs 2 B-VG durch Bundesgesetz einheitlich geregelt. Ähnlich wie in Art 11 Abs 2 B-VG, der die Zuständigkeit zur Erlassung gesetzlicher Vorschriften im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden regelt, ist auch in Art 136 Abs 2 B-VG im Hinblick auf das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten eine **Bedarfskompetenz** normiert. Bund und Länder werden ermächtigt, von dem einheitlichen Verfahrensgesetz des Bundes abweichende Vorschriften zu erlassen, wenn dies zur Regelung des Gegenstandes erforderlich ist oder wenn und soweit das einheitliche Verfahrensgesetz (ausdrücklich) dazu ermächtigt ist.

Mit dem Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, BGBl I 2013/33, wurde das in Art 136 Abs 2 B-VG vorgesehene einheitliche Verfahrensgesetz des Bundes für die Verwaltungsgerichte erlassen. Dieses Gesetz stellt allerdings keine abschließende Kodifikation des Verfahrensrechts vor den Verwaltungsgerichten erster Instanz dar, sondern erklärt weite Teile der das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden regelnden Gesetze, insbesondere des AVG und des VStG für anwendbar. Dazu kommen noch spezielle Verfahrensbestimmungen in den Materiengesetzen von Bund und Ländern sowie, etwa im Bereich der sachlichen Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte erster Instanz, die im B-VG selbst getroffenen Regelungen.

B. Anzuwendendes Recht

§ 1 VwGVG³¹ bestimmt: „*Dieses Bundesgesetz regelt das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes.*“ Dies wird allerdings so realisiert, dass das VwGVG entweder selbst Verfahrensbestimmungen über das verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren enthält, oder aber Bestimmungen aus anderen Verfahrensordnungen, namentlich dem AVG und dem VStG, für anwendbar erklärt. Diese Regelungstechnik mag zwar legistisch ökonomisch sein und den Vorteil haben, dass in der Rechtsanwendung auf langjährige Erfahrung und Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zurückgegriffen werden kann. Angesichts der doch gravierenden Änderungen im System des Rechtsschutzes gegen Entscheidungen der Verwaltung ergeben sich damit aber eine Reihe von Unklarheiten in verfahrensrechtlichen Fragen, durchaus auch von alltäglichen Bedeutung³², die im Interpretationsweg zu lösen sind. Letztlich wird dies nur durch Entscheidungen der Höchstgerichte (VfGH, VwGH) erfolgen können.

Zur Beantwortung einer konkreten verfahrensrechtlichen Frage betreffend das Verfahren der Verwaltungsgerichte ist daher zunächst festzustellen, ob diesbezüglich das VwGVG eine Regelung trifft. Ist dies der Fall, gilt diese. Ist dies nicht der Fall, muss auf die entsprechenden Bestimmungen des AVG und des VStG zurückzugegriffen werden. Welche diese sind und inwieweit diese – für im Instanzenzug einander über- bzw untergeordnete und in ihrer Gesamtheit der nachprüfenden Kontrolle des Verwaltungsgerichtshofes unterliegenden Verwaltungsbehörden konzipierten – Bestimmungen im Verfahren vor den nunmehrigen Verwaltungsgerichten anwendbar sind, ist Gegenstand des erwähnten Interpretationsbedarfes.

1. Im Vorverfahren

Im Vorverfahren sind gemäß § 11 VwGVG jene Verfahrensvorschriften anzuwenden, die die Behörde in einem Verfahren anzuwenden hat, das der Beschwerde beim Verwaltungsgericht vorangegangen ist, (etwa das AVG, VStG, ArgVG, DVG), allerdings nur soweit als im 1. Abschnitt (Beschwerde)³³ oder im 2. Abschnitt (Vorverfahren)³⁴ des VwGVG nichts bestimmt ist.

31 Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG), BGBl I Nr 33/2013 in der bereits vor In Kraft treten am 1.1.2014 novellierten Fassung BGBl I Nr 122/2013.

32 Siehe Abschnitt *Ladungen*.

33 § 7 Beschwerderecht und Beschwerdefrist, § 8 Frist zur Erhebung der Säumnisbeschwerde, § 9 Inhalt der Beschwerde, § 10 Mitteilung der Beschwerde.

34 Außer § 11 sind dies: § 12 Schriftsätze, § 13 Aufschiebende Wirkung, § 14 Beschwerdevorentscheidung, § 15 Vorlageantrag, § 16 Nachholung des Bescheides.